

Nominierungsordnung

§ 1. Geltungsbereich

1. Diese Ordnung enthält die Richtlinien für die Nominierung für alle Veranstaltungen, zu denen die Meldung durch den KyuVH erfolgt.
2. Unter diese Bestimmung fallen insbesondere folgende Veranstaltungen:
 - a) Quotierte Bundeslehrgänge
 - b) Heki-Seminare
 - c) Wettkämpfe auf Gruppen- und Bundesebene
 - d) Trainerausbildung

§ 2. Gültigkeit übergeordneter Regelungen

1. Regelungen der Sportordnung, Wettkampfordnung und der Ausbildungsordnung des DKyuB finden Anwendung im KyuVH sofern nicht anders lautende Regelungen in dieser Ordnung festgeschrieben werden.

§ 3. Nominierung zu Seminaren

2. Entscheidend für die Nominierung zu Seminaren ist der Nutzen, den die Gesamtheit der hessischen Kyudoka aus der Nominierung ziehen kann. Dabei steht die Weitergabe der jeweiligen Inhalte und Erfahrungen im Vordergrund.
3. Trainer werden bevorzugt nominiert („Multiplikatoren“).
4. Hat ein Mitglied des KyuVH (Verein, Sportschule) keine lizenzierten Trainer, kann von diesem Verein eine Person vorgeschlagen werden, die für die Nominierung dann ebenso wie ein Trainer behandelt wird.
5. Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt durch das Präsidium.

§ 4. Nominierung zu Wettkämpfen

1. Entscheidend für die Nominierung zu Wettkämpfen ist die geschätzte Erfolgsaussicht der Kandidaten.
2. Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt durch das Präsidium.

§ 5. Meldeverfahren

1. Der DKyuB legt die Anzahl der Plätze sowie den Meldetermin fest. Bei der landesinternen Ausschreibung der Plätze kann der Präsident eine um bis zu 14 Tagen verkürzte Bewerbungsfrist festsetzen, um die Nominierung durchzuführen und fristgemäß an den DKyuB weitermelden zu können.

§ 6. Mindestqualifikation

1. An offenen¹ Veranstaltungen kann grundsätzlich jeder Mato-Schütze teilnehmen, sofern die Ausschreibung nicht etwas anderes bestimmt. „Mato-Schütze“ bedeutet (gemäß SiO und WO des DKyuB) Schützen ab 3. Kyu.
2. In begründeten Ausnahmefällen ist die Mindestgraduierung zum Zeitpunkt der Anmeldung der 4. Kyu. Der Schütze muss ernsthaftes, regelmäßiges Training zeigen und erwarten lassen, dass er bis zur Veranstaltung den Leistungsstand des 3. Kyu erreicht.

§ 7. Trainerausbildung

1. Die Nominierung zur Trainerausbildung orientiert sich an den Maßgaben des DKyuB.
2. Ausnahmeregelungen zum Beginn der Ausbildung vor dem Erwerb der Mindestqualifikation können vom vorschlagenden Verein beantragt werden. Dieser Antrag wird vom Präsidium weitergeleitet und gegebenenfalls unterstützt.

¹ „Offen“ heißt in diesem Zusammenhang, dass keine besonderen Anforderungen an die Qualifikation gestellt werden.